

gehen die beiden Vespurn der zwei Feste der allgemeinen Kirche und der drei particulären Feste den beiden Vespurn des Herz Jesu-Festes vor. Demzufolge hat das Directorium für dieses Jahr zu lauten:

23. Junii. Fer. 5, Vig. S. Joan. Bapt. Octava Corp. Chri. dupl. Vesp. de seq. com. praec.

24. Fer. 6. Nativ. S. Joannis Bapt. dupl. I. cl. cum oct. In 2. Vesp. com. seq.

25. Sabb. Ss. Cordis Jesu dupl. I. cl. In 2. Vesp. com. seq. (Ss. Joannis et Pauli Mart.) et Dom. seq. Würde am 25. Juni die Dedicatio Ecclesiae 3. B., sub utroque praecepto gefeiert, so müßte das Directorium lauten: 23. und 24. wie oben. 25. Sabb. Dedicatio Ecclesiae dupl. I. cl. cum oct. In 2. Vesp. com. seq. et Dom. seq. 26. Dom. 3. p. Pent. Ss. Cordis Jesu dupl. I. cl. In 2. Vesp. com. Dom. tant. (wenn am 27. Juni die 4. infra Oct. S. Joan. begangen würde).

Rorheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

XVIII. (Privilegium canonis und die Congregationen.)

Die Intention der Bulle Apostolicae Sedis, sowohl in der Behandlung der Censuren eine Vereinfachung eintreten zu lassen, als auch ihre Fassung wurden Anlaß zu einer Controverse, ob das Privilegium canonis auch auf die Mitglieder von Congregationen auszudehnen oder ob es in der Intention der Bulle gelegen sei, den Canon stricte nur auf Cleriker und Ordenspersonen im eigentlichen Sinne zu beschränken. Zur vorläufigen Beurtheilung der Frage dürften folgende Punkte nicht ganz ohne Bedeutung sein:

1. Das zur Incurrierung der Censur erforderliche Vergehen bleibt qualitativ dasselbe bei Ordenspersonen im strengen Sinne, wie bei Congregationisten. Sollte die Kirche sich den Zufall als hinreichenden Titel genügen lassen, um bei demselben Gebrechen einmal ihre Besserungsmittel, was doch die Censuren sein sollen, in Anwendung zu bringen, das anderemal nicht! Oder wird es nicht stets rein Sache des Zufalls sein, daß die injurierte Person einer Congregation und nicht einem Orden angehört?

2. Die Intention der Bulle geht wohl dahin, die Absolution von den Censuren zu vereinfachen, nicht aber über die Ausdehnung derselben im einzelnen zu bestimmen. Avanzini hält in seinem Commentar zur berührten Constitution unseren Canon lediglich für eine neue Auflage des canon Lateranensis, will daher auf Grund der ratio desselben selbst die ratur habentes mit der Censur behaftet wissen. Es ist erklärlich, daß, wie es ja thatsächlich der Fall ist, Würden, welche eine höhere Achtung in Anspruch nehmen, durch schärfere Maßregeln geschützt werden, doch liegt es nicht zutage, weshalb von Gleichstehenden den einen der Schutz des Gesetzes zutheil wird, den andern nicht.

3. Die Bulle hat die entscheidenden Worte des Canons einfach herübergenommen und durch den Beisatz *utriusque sexus* noch ausgedehnt, wie denn überhaupt der ganze Tenor eine Neuerung in dem bestehenden Rechte ausschließt; man ließ dem Canon auch durchweg, auch noch nach Erlass der Bulle die größtmögliche Ausdehnung angedeihen und dies umsomehr, als positive Belege dafür sprechen: c. 47 X (V, 39); c. 23 in II^o (V, 11).

4. Die reg. juris XV in II^o leidet dahin eine Ausnahme, daß selbst odiose Gesetze, die in *favorem cultus seu religionis* gegeben sind, nicht stricte, sondern late interpretiert werden müssen.

Dabei läßt sich nichtsdestoweniger mit der Strenge die Milde dadurch verbinden, daß, soweit die *persona violantis* in Betracht kommt, *strictissime* verfahren wird.

P.

R.

XIX. (Nicht überall kann vom Standpunkte der Pastoralflugheit die Errichtung exclusiver Vereine empfohlen werden.) In eine katholische Gemeinde des badiſchen Unterlandes wurde bald nach dem vaticanischen Concil ein Pfarrverweſer geſandt, welcher die Aufgabe hatte, das wieder gut zu machen, was unter dem verſtorbenen Pfarrer in Verwirrung gekommen war. Es gelang unſchwer und ziemlich bald war wieder Ruhe und Friede im Markte eingefeſt. Alle Männer, auch die Honoratioren, beſuchten regelmäßig den ſonntäglichen Gottesdienſt. Um jene Zeit gaben ſich die Seelforger große Mühe, durch Gründung von Vereinen das katholiſche Bewußtſein und Leben zu heben. Dem erwähnten Pfarrverweſer wurde von ſeinen Amtsbrüdern nahegelegt, in ſeiner Pfarrei einen katholiſchen Männerverein zu gründen. Derſelbe zeigte wenig Luſt. Er hatte in ſeiner Pfarrei mehrere ſtaatlich Angestellte; dieſen wäre der Eintritt in den Männerverein unmöglich geweſen, ebenſo dem Bürgermeiſter, der ein ordentlicher, wenn auch kein eifriger Chriſt war. So hätten dem Verein die intellectuellen Spizen der Ortsbewohnerschaft gefehlt. Es hätten ſich zwiſchen den Mitgliedern des Männervereines und den andern Reibungen kaum vermeiden laſſen. Dieſe letzteren wären naturgemäß nach links geſchoben worden und in ihrer iſolirten Stellung den Werbungen der Liberalen und den Lockungen der Altkatholiſten zu widerſtehen kaum imſtande geweſen. Es entſtand alſo kein katholiſcher Männerverein. Die Pfarrei wurde ſpäter ausgeſchrieben und erhielt unter Einwirkung des badiſchen Examengeſetzes, das vielen Geiſtlichen die Bewerbung unmöglich machte, einen Pfarrer. Derſelbe wandte ſich in einer ſeiner erſten Predigten ſcharf gegen ſeinen Vorgänger, ſchimpfte lang gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit, erklärte, daß er Altkatholik werde und lud ſeine Pfarrkinder ein, ihm zu folgen. Bei dieſen Worten erhebt ſich in den vorderſten Reihen der Männer der Actuar und verläßt feſten Schrittes die Kirche. Ihm folgen der Bürgermeiſter und dann der